



Stadt Jena • Postfach 10 03 38 • 07703 Jena

ADFC Thüringen e.V.

Fachdienst: Kommunale Ordnung
- Versammlungsbehörde -
Ansprechpartner: Sebastian Wick
Dienstgebäude: Am Anger 28
07743 Jena
Zimmer: 01.01_25
Telefon: 03641 49-2505
Telefax: 03641 49-2532
E-Mail: versammlungen@jena.de
Internet: www.jena.de

Ihr Schreiben / Zeichen: 30.11.2023
Unser Schreiben / Zeichen: 2/32/0-29784910-fd-ko-wi

Datum: 04.12.2023

Vollzug des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz-VersammlG) in der derzeit gültigen Fassung

aufgrund Ihrer Anzeige über eine Kundgebung mit Fahrrädern (Fahrradkorso) vom 30.11.2023 ergeht folgender Bescheid:

Thema: „Critical Mass Dezember 2023“

Datum/Uhrzeit: 05.12.2023, ca. 18:00 Uhr – 20:30 Uhr

zeitlich-organisatorischer Ablauf: Auftaktkundgebung ca. 18:00 Uhr – 18:30 Uhr
Fahrradkorso ca. 18:30 Uhr – 20:00 Uhr
Abschlusskundgebung ca. 20:00 Uhr – 20:30 Uhr

Auftakt- bzw. Abschlusskundgebungsort: Jena, Freifläche auf dem Holzmarkt

Route des Fahrzeugkorsos: Holzmarkt – Engelplatz – Schillerstraße – Kollegiengasse – Nonnenplan – Teichgraben – Leutragraben – Krautgasse – Carl-Zeiss-Straße – Carl-Zeiss-Platz – Ernst-Abbe-Straße – Schillerstraße – Engelplatz – Grietgasse – Paradiesstraße – Löbdergraben – Fürstengraben – Straße des 17. Juni – Am Steiger – Wagnergasse – Quergasse – Bachstraße – Johannisplatz – Leutragraben – Schillerstraße – Ernst-Haeckel-Straße – Alexander-Puschkin-Platz – Vor dem Neutor – Knebelstraße – Neugasse - Holzmarkt

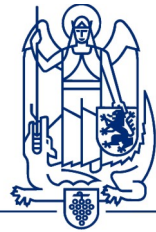
Kundgebungsmittel: diverse Fahrräder, Lautsprecher, Mikrofon, Klingel, Banner, Fahnen, Wimpel, Lichterketten

Anlässlich der für den 05.12.2023 angezeigten Kundgebung mit Fahrrädern (Fahrradkorso) ergehen folgende Auflagen:

| | | | | | |
|-----------------|-------------------------------------|--------------------|---------------|-------------------------------------|--------------------|
| Sparkasse | IBAN DE72 8305 3030 0000 0005 74 | BIC HELADEF1JEN | Deutsche Bank | IBAN DE47 8207 0000 0390 6666 00 | BIC DEUTDE8EXXX |
| Commerzbank | DE75 8204 0000 0258 9000 00 | COBADEFFXXX | Volksbank | DE30 8309 4454 0040 6176 04 | GENODEF1RUJ |
| HypoVereinsbank | DE10 8302 0087 0004 1491 49 | HYVEDEMM463 | | | |



1. Die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung hat dauerhaft anwesend zu sein, da sie nur so Ihrer Leitungsfunktion nachkommen kann.
2. Die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung hat sich vor Beginn des Fahrzeugkorsos bei der Einsatzleitung der Polizei zu melden und sicherzustellen, dass sie für diese während der gesamten Dauer als Ansprechpartner zur Verfügung steht.
3. Die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung hat für den ordnungsgemäßen und sicheren Ablauf des Fahrzeugkorsos zu sorgen. Insbesondere hat die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung Ihre Ordnungskräfte dahingehend zu sensibilisieren, dass
 - durch alle Teilnehmenden lediglich die jeweils in Fahrtrichtung gesehen rechte Fahrbahn zu nutzen ist
 - der Corso als geschlossener Verband zusammen bleibt
 - dass der festgelegte zeitliche und räumliche Ablauf eingehalten wird.
4. Die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung muss mit ihren Anweisungen jederzeit alle Teilnehmenden der Versammlung erreichen können.
5. Die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung hat allen Teilnehmenden mit Beginn der Versammlung die Auflagen zu verlesen.
6. Die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung hat sicherzustellen, dass keine erkennbar alkoholisierten Personen an der Versammlung teilnehmen.
7. Die Beschallungstechnik ist so auszurichten und auszuwählen, dass die Belastung für Anrainer minimiert wird. Bei Musikdarbietungen sind dauerhafte tieffrequente Geräuschanteile zu minimieren.
8. Für die Wiedergabe von Musikbeiträgen ist die Einhaltung eines zulässigen Geräuschpegels von 70 dB(A) am nächstgelegenen schutzwürdigen Raum in der Nachbarschaft sicherzustellen.
9. Die geltenden Vorschriften DIN 18920, RAS-LP 4, ZTV - Baumpflege sind einzuhalten, insbesondere ist der vorhandene Baum- und Gehölzbestand vor Beschädigungen zu schützen.
10. Die vorhandenen Bäume und deren Schutzvorrichtungen und das vorhandene Stadtmobiliar (z.B. Bänke, Brunnen, Denkmäler) dürfen nicht zweckentfremdet genutzt werden und sind vor Beschädigungen zu schützen.
11. Das Anbringen von Planen, Fahnen, Schildern und Transparenten jeglicher Art in und an den Bäumen ist untersagt.
12. Die Auftakt- und Abschlusskundgebung findet auf der Freifläche auf dem Holzmarkt statt. Dabei sind auf Fußwegen Laufachsen in einer Breite von wenigstens 1,5 Metern für Passantinnen und Passanten frei zu halten. Die angrenzenden Straßen sind für den Verkehr und insbesondere für den ÖPNV frei zu halten.



-
13. Während der gesamten Dauer der Kundgebung mit Aufzug dürfen die Betriebsabläufe anliegender Verkaufsstellen oder gastronomischer Einrichtungen nicht gestört werden. Insbesondere sind Eingangsbereiche oder Außenbewirtschaftungsflächen frei zu halten.
 14. Der Aufzug findet wie auf Seite 1 beschrieben und zusätzlich in der Anlage zu diesem Bescheid bildlich dargestellten Route statt. Während des Fahrzeugkorsos haben sich die Teilnehmenden entsprechend der Regelungen der Straßenverkehrsordnung (Verbandsfahrt nach § 27 StVO) zu bewegen.
 15. Durch die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung ist darauf hinzuwirken, dass der öffentliche Straßenverkehr während des Fahrzeugkorsos nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird. Der Fahrzeugkorso hat Strecken des ÖPNV zügig hinter sich zu lassen, um dessen Betriebsabläufe nicht mehr als nach den Umständen zu behindern oder zu gefährden.
 16. Während des Fahrzeugkorsos haben alle Teilnehmenden ausschließlich die in Fahrtrichtung gesehene rechte Fahrbahn zu nutzen. Auf Straßen mit zwei Richtungsfahrbahnen ist durch jeden Teilnehmenden ein ausreichender Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 Metern zur linken Fahrbahn einzuhalten.

Die linke Fahrbahn ist grundsätzlich frei zu halten. Auf dieser dürfen sich ausnahmsweise Ordner zur Bewältigung ihrer Aufgaben bewegen. Im Falle einer notwendigen Vorbeifahrt von Einsatzfahrzeugen von Rettungsdienst, Feuerwehr oder Polizei ist die linke Fahrbahn unverzüglich frei zu machen. In sonstigen unvorhersehbaren Fällen ist die linke Fahrbahn aufgrund von Weisungen der Einsatzleitung der Polizei und nach Abstimmung mit der Versammlungsleitung frei zu machen.

Entgegengesetzte Richtungsfahrbahnen sind immer freizuhalten.

17. Für die als Kundgebungsmittel angezeigten Fahrzeuge sind besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen:
 - 17.1 Anbauten an die Fahrzeuge sind so zu sichern, dass ein Herabfallen während des Korsos ausgeschlossen ist.
 - 17.2 Die Fahrer bzw. Fahrerinnen der Fahrzeuge dürfen nicht unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen.
18. Rettungs- und Anfahrtswege sowie Aufstellflächen von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr, Rettungsdienste oder Polizei sind unverzüglich freizumachen bzw. frei zu halten.
19. Die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung hat den Teilnehmenden den Schluss der Versammlung bekanntzugeben.
20. Es wird die Verwendung von 1 Ordnungskraft je 15 Teilnehmende festgelegt. Die Ordnungskräfte müssen mit einer entsprechend gekennzeichneten Armbinde versehen sein.



Für die festgelegten Auflagen wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung.

Gründe:

I.

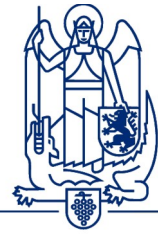
Am 30.11.2023 zeigte man im Namen des ADFC Thüringen e.V. Kreisverband Jena – Saaletal per Email eine Kundgebung mit Fahrradaufzug für den 05.12.2023 unter dem Thema „Critical Mass Dezember 2023“ beginnend und wiederkehrend auf den Holzmarkt in Jena an.

II.

Die Stadtverwaltung Jena ist zum Erlass dieses Bescheides gemäß § 15 Abs. 1 VersammlG in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Thüringer Innenministeriums in der jeweils gültigen Fassung sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 3 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung. Rechtsgrundlage für die Verfügung ist § 15 Abs. 1 VersammlG. Danach kann die zuständige Behörde die Versammlung nach § 15 Abs. 1 VersammlG verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leib, Gesundheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der gesamten Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen, wobei in der Regel eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit anzunehmen ist, wenn eine strafbare Verletzung dieser Schutzgüter droht. Unter öffentlicher Ordnung versteht das allgemeine Polizeirecht die Summe der ungeschriebenen Verhaltensregeln, deren Einhaltung nach den Vorstellungen der Menschen im jeweiligen Rechtsraum für ein geordnetes staatsbürgerliches Zusammenleben unverzichtbar ist. Der in diesem Zusammenhang zu treffenden Gefahrenprognose müssen tatsächliche Anhaltspunkte zugrunde liegen, die bei verständiger Würdigung aller Umstände eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Gefahreneintritts ergeben; bloße Verdachtsmomente und Vermutungen reichen für sich allein nicht aus (vgl. ThürOVG, Beschluss vom 13.02.2002 – 3 EO 123/02 –; Beschluss vom 19.04.2002 – 3 EO 273/02 –, jeweils m.w.N.).

Gemäß § 14 Abs. 1 VersammlG hat derjenige, der die Absicht hat, eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug zu veranstalten, dies spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe der zuständigen Behörde unter Angabe des Gegenstandes der Versammlung oder des Aufzuges anzumelden. Die Frist ist vorliegend eingehalten worden.

Bei den Auflagen unter den Ziffern 1 bis 6, 12 bis 17 sowie 19 und 20 handelt es sich um Regelungen aus den §§ 7 Abs. 1, 8, 9 Abs. 1, 10, 15 Abs. 1, 18 Abs. 1 und 2, 19 Abs. 1 Versammlungsgesetz, welche den ordnungsgemäßen Ablauf der Kundgebung mit Aufzug gewährleisten sollen. Da es sich vorliegend um einen Fahrradkorso mit einer erhöhten Anzahl an Teilnehmenden inklusive Kindern handelt, der sich innerhalb des fließenden Verkehrs u.a. auf Bundesstraßen fortbewegt, sind an die regelmäßige Erreichbarkeit der Versammlungsleitung sowie die dauerhafte Abstimmung zwischen Versammlungsleitung und



deren Ordnungskräften erhöhte Anforderungen zu stellen um dadurch konkret-individuelles Fehlverhalten Einzelner und damit zusammenhängender erhöhter Unfallgefahren begegnen zu können. Darüber hinaus ist in Anbetracht der Rahmenbedingungen im Vergleich zu einer stationären Kundgebung eine erhöhte Zahl an Ordnungskräften einzusetzen, um den potentiellen Gefahren des Straßenverkehrs vorzubeugen.

Die Auflage bezüglich alkoholisierter Personen ist notwendig, um auszuschließen, dass aufgrund der enthemmenden Wirkung einerseits sowie der die Fahrtauglichkeit einschränkenden Wirkung des Alkohols andererseits, der reibungslose Ablauf der Kundgebung gestört wird.

Die Auflagen unter den Ziffern 7 und 8 dieses Bescheides werden in Anlehnung an die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (Punkt 6.1 und 6.3) basierend auf § 15 Abs. 1 VersG erlassen. Die Auflagen beziehen sich auf das Abspielen von Musik im Rahmen der Kundgebung. Redebeiträge unterliegen keiner Beschränkung. Im öffentlichen Raum innerhalb der Innenstadt Jenas finden regelmäßig an mehreren Tagen in der Woche Kundgebungen und andere Veranstaltungen unter Verwendung von Lautsprecheranlagen und Megaphonen statt. Es ergibt sich unter Umständen zwangsläufig eine starke und bis zu einer bestimmten Grenze zumutbare Belästigung Anwohnender und Anliegender durch Lärm, insbesondere verursacht durch laute und mitunter tieffrequente (basslastige) Musikbeiträge. Es kann Niemandem zugemutet werden, diesen (Musik-)Lärm ohne Einschränkung der Lautstärke ertragen zu müssen. Dies wäre der Erholung bzw. der individuellen (beruflichen) Leistungsfähigkeit abträglich. Dadurch können für Betroffene Gesundheitsgefährdungen und/oder mangelnde Leistungsfähigkeit für den Arbeitsalltag resultieren. Die Auflage ergeht, um die beschriebenen Belastungen für Anwohnende und andere Anliegende, die keine Versammlungsteilnehmenden sind, zu verringern. Bezüglich der erlassenen Auflagen wurden dabei folgende Gesichtspunkte geprüft und berücksichtigt:

- die Gestaltungsfreiheit der Versammlung hinsichtlich Dauer und Lautstärke von Musik- und Redebeiträgen sowie das Ruhebedürfnis der betroffenen Anwohnenden,
- die Häufigkeit entsprechender Veranstaltungen,
- die zu erwartenden Lärmimmissionen und die einzuhaltenden Grenzwerte,
- die Bedeutung der Versammlung für die Allgemeinheit
- der Gebietscharakter des Veranstaltungsortes

In Abwägung dieser Kriterien, der Parameter der hier angezeigten Versammlung sowie der Erfahrungen aus vergangenen vergleichbaren Versammlungslagen war die Auflage zu erlassen.

Die Auflagen unter den Ziffern 9 bis 11 basieren auf der Grünflächensatzung der Stadt Jena und tragen dem Umwelt- und Grünflächenschutz Rechnung. Damit soll eine nachhaltige Beeinträchtigung oder Beschädigung von Bäumen, Sträuchern, Büschen und Grünflächen vermieden werden.

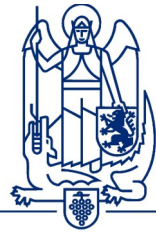
Die Auflagen unter den Ziffern 12 und 13 dieses Bescheides basieren auf § 15 Abs. 1 VersG. Der Auflagenbescheid entspricht insoweit der Anzeige. Die Auftakt- und Abschlusskundgebung findet auf der Freifläche des Holzmarktes in Jena statt. Die zur Verfügung stehende Nettofläche reicht in Anbetracht einer durch die Versammlungsleitung erwarteten Teilnehmeranzahl von ca. 150 aus. Der Versammlungszeitraum erstreckt sich über die frühen Abendstunden an einem Dienstag. Als Parallelveranstaltungen ist derzeit der in unmittelbarer



räumlicher Nähe befindliche Weihnachtsmarkt bekannt. Aufgrund der Innenstadtlage und der Kundgebungszeit ist daher in Abhängigkeit der Wetterlage mit einem leicht erhöhten diffusen Zuschauer- und Passantenaufkommen, bspw. in Eiscafes, Cafes, Restaurants, sonstigen Einkaufsmöglichkeiten oder im Bereich des Weihnachtsmarktes in der Innenstadt zu rechnen. Die Betriebsabläufe anliegender Verkaufsstellen, gastronomischer Einrichtungen oder des Weihnachtsmarktes dürfen nicht gestört oder behindert werden. Insbesondere sind Eingangsbereiche oder Außenbewirtschaftungsflächen frei zu halten. Um im Bereich des Holzmarktes während der Auftakt- und Abschlusskundgebung das Passieren für alle Menschen zu ermöglichen, sind auf den Fußwegen Laufachsen in einer Breite von wenigstens 1,5 Metern frei zu halten. Die angrenzenden Straßen sind für den Verkehr und insbesondere für den ÖPNV frei zu halten.

Die Auflagen unter den Ziffern 14 bis 17 basieren auf den §§ 2, 27, 35, 36 StVO und sollen die Sicherheit aller Kundgebungsteilnehmenden innerhalb des Straßenverkehrs sowie die Freihaltung von Rettungswegen gewährleisten. Dem Schutz der Versammlungsteilnehmenden kommt hierbei besondere Bedeutung zu, da der Korso unmittelbar im Straßenbahn- bzw. Fahrzeugverkehr stattfindet und hierbei Bundesstraßen sowie Hauptverkehrsrouten des ÖPNV kreuzt. Der Aufzug hat Strecken des ÖPNV zügig hinter sich zu lassen, um dessen Betriebsabläufe nicht mehr als nach den Umständen zu behindern oder zu gefährden. Das Zusammenbleiben aller Teilnehmenden als geschlossener Verband ist unbedingt zu beachten und umzusetzen, weil dadurch Gefahrenmomente durch konkret-individuelles Fehlverhalten minimiert werden. Auf eine Minimierung potentieller Unfallgefahren und flüssige Durchführung des Fahrradkorsos zielt auch die Auflage ab, dass alle Teilnehmenden ausschließlich die rechte Fahrbahn nutzen dürfen. Die linke Fahrbahn ist grundsätzlich frei zu halten. Auf dieser dürfen sich Ordner zur Bewältigung ihrer Aufgaben bewegen. Um Einsatzfahrten von Rettungsdienst, Feuerwehr oder Polizei gewährleisten zu können, ist die linke Fahrbahn durch Ordnungskräfte unverzüglich frei zu machen. In sonstigen unvorhersehbaren Fällen ist die linke Fahrbahn aufgrund von Weisungen der Einsatzleitung der Polizei und nach Abstimmung mit der Versammlungsleitung frei zu machen. Die entgegengesetzten Richtungsfahrbahnen sind immer freizuhalten. Konkrete Absprachen hierzu sind immer mit der Einsatzleitung der Polizei zu treffen. Durch die Versammlungsleitung ist der Ordnungsdienst rechtzeitig über die abgestimmte Verfahrensweise einzuweisen, damit dieser seiner Aufgabe ordnungsgemäß nachkommen kann.

Die Anzahl der Ordnungskräfte ist im Hinblick auf den Kundgebungsort, die Teilnehmerzahl, die Aufzugsstrecke, die Durchführungsform sowie das Kundgebungsthema erforderlich und angemessen. Im Vergleich zu einer stationären Kundgebung ist bei einer sich fortbewegenden Kundgebung und insbesondere bei einem Fahrradkorso im öffentlichen Straßenverkehr eine erhöhte Unfallgefahr zu kalkulieren. Hierbei können unweigerlich potentiell gefährliche Situationen entstehen, wenn Teilnehmende des Aufzuges vom restlichen Straßenverkehr abgelenkt sind. Dieser Unfallgefahr wird mit einer im Vergleich zu einer Standkundgebung erhöhten Zahl an Ordnungskräften entgegen gewirkt. Während der letzten Kundgebung hat sich gezeigt, dass der Schlüssel für Ordnungskräfte nicht ausreichend ist, um den Fahrradkorso in Gänze zu betreuen, da sich dieser stellenweise sehr weit auseinanderzieht. Vorliegend wird es als notwendig erachtet, einen höheren Schlüssel, nämlich ein Ordner auf 15 Teilnehmende, anzusetzen.



Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung. Es ist zu befürchten, dass die Veranstaltung, ohne dass sie mit Auflagen bedacht wird, zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wird. Die Auflagen liefern ins Leere, würden sie mit einem Widerspruch angefochten werden, welcher deren Aufschiebbarkeit zur Folge hätte. Dann würde die Veranstaltung durchgeführt werden können, ohne dass auf die Rechtsgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch Erfüllung der Auflagen Rücksicht genommen werden müsste.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Jena,
Am Anger 15, 07743 Jena

oder bei der

Stadt Jena,
Fachdienst Kommunale Ordnung,
Am Anger 28, 07743 Jena

einulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die im Briefkopf genannte E-Mail-Adresse oder an das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) der Stadt Jena zu senden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO). Dies bedeutet, dass die Auflagen auch dann befolgt werden müssen, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen werden. Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera, kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Sebastian Wick
Fachdienstleiter

